

Ambulante Pflegeeinrichtung

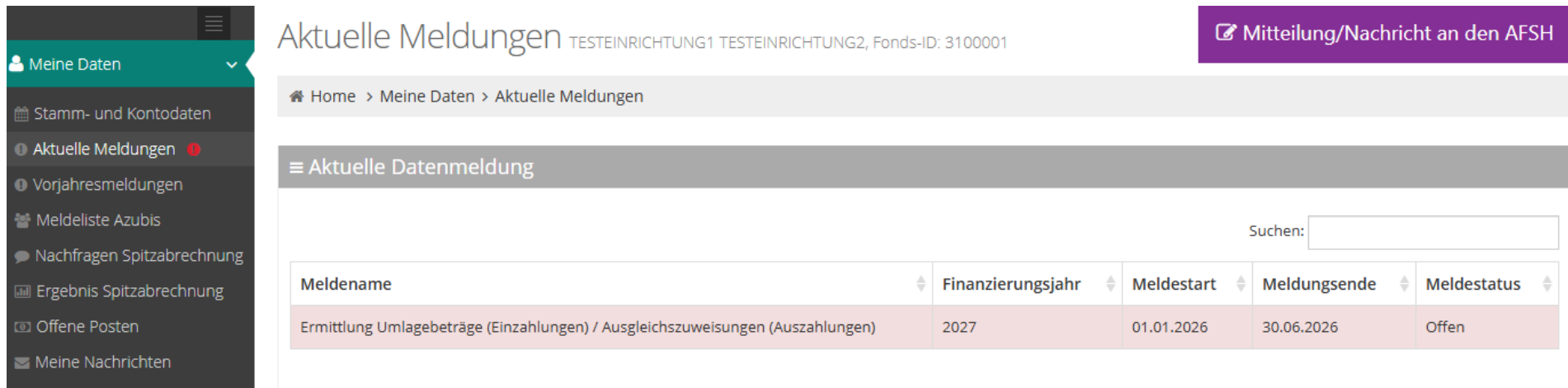
Gemäß Pflegeberufegesetz sind alle Pflegeeinrichtungen, alle ausbildenden Krankenhäuser und alle Pflegeschulen in Schleswig-Holstein verpflichtet, dem AFSH Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge (Einzahlungen) und/oder Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen), sowie die Abrechnungen („Spitzabrechnungen“) des Vorjahres zu übermitteln. Die gesetzlich festgelegte Frist für die Mitteilungspflicht in Schleswig-Holstein ist bis einschließlich Dienstag, den **30. Juni 2026**. Im Folgenden wird die Dateneingabe im Tool des Ausbildungsfonds näher erläutert.

Alle erforderlichen Meldungen finden Sie unter dem Menüpunkt **aktuelle Meldungen** und beinhaltet:

- 1. Datenmeldung für 2027 (Ermittlung Umlagebeträge und ggf. Planbudget zu den Ausgleichszuweisungen)
- 2. Spitzabrechnung (Abrechnung Umlage)
- 3. Bei Ausbildungstätigkeit im Vorjahr. Spitzabrechnung (Abrechnung Ausgleichszuweisungen) Bei diesen Einrichtungen ergeht eine separate Aufforderung zur Meldung und es liegt eine separate Hilfestellung zu diesem Thema vor

Mit Freischaltung der Meldungen (11.05.2026) erscheint hinter dem Menüpunkt „aktuelle Meldungen“ ein **rotes Ausrufezeichen** und signalisiert, dass hier noch nicht alle Meldungen abgeschlossen sind.

Wenn alle Meldungen vollständig erfolgt sind, wird kein rotes Symbol mehr eingeblendet auch wenn Die Daten noch bis zum regulärem Meldungsende (30.06.2026) korrigiert/geändert werden können.



Aktuelle Meldungen TESTEINRICHTUNG1 TESTEINRICHTUNG2, Fonds-ID: 3100001

Home > Meine Daten > Aktuelle Meldungen

≡ Aktuelle Datenmeldung

Suchen:

Meldename	Finanzierungsjahr	Meldestart	Meldungsende	Meldestatus
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen) / Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	2027	01.01.2026	30.06.2026	Offen

Mitteilung/Nachricht an den AFSH

Ambulante Pflegeeinrichtung

Diese Eingaben müssen Sie bei den Umlagebeträgen tätigen:

Umlagebeträge

1. Anzahl der Pflegekräfte zum 15.12.2025 in Vollzeitäquivalenten.

Pflegefachkräfte *

Pflegefachassistenten (Pflegehelfer, Pflegeassistenten) *

Summe Pflegekräfte

2. Prozentualer Einsatz im SGB XI Bereich.

Pflegefachkräfte

Pflegefachassistenten (Pflegehelfer, Pflegeassistenten)

3. Anzahl der Pflegekräfte zum 15.12.2025 in Vollzeitäquivalenten, jedoch nur der Teil, der SGB XI Leistungen erbringt.

Pflegefachkräfte *

Pflegefachassistenten (Pflegehelfer, Pflegeassistenten) *

Summe Pflegekräfte

4. Summe der im Jahr 2025 abgerechneten Punkte nach SGB XI. *

1. Anzahl der Pflegekräfte zum 15.12.2025

Hier geben Sie die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte und **(NEU) Pflegefachassistenten** an, die am 15. Dezember des Vorjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Abs. 2 PflAFinV). Dabei geht es nicht um die Zahl der Pflegekräfte, die an diesem Tag auf dem Dienstplan standen, sondern um die Zahl der Pflegekräfte, die zu diesem Zeitpunkt auf der Gehaltsliste standen.

Ambulante Pflegeeinrichtung

Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle. Einer Vollzeitstelle wird zur Berechnung die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit zu Grunde gelegt. Beispiel: Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden, eine Arbeitskraft hat einen Vertrag über 12,83 Wochenarbeitsstunden. Man rechnet 12,83 geteilt durch 38,5 gleich 0,33 (kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet). Diese Kraft fließt demnach mit 0,33 VZÄ in die Gesamtrechnung ein.

Pflegefachkräfte im Sinne dieser Abfrage auf Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind ausschließlich examinierte Pflegefachkräfte denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder nach § 1 des Pflegeberufgesetzes erteilt wurde. (§ 1 Abs. 2 PflAFinV).

Sie umfasst sowohl die neuen, generalistischen Pflegefachfrauen/-männer als auch die "alte" Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger etc..

Pflegefachassistenten im Sinne dieser Abfrage auf Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Pflegefachassistentengesetzes oder § 50 des Pflegefachassistentengesetzes. (§ 1 Abs. 2 PflAFinV).

Sie umfasst sowohl die neuen, generalistischen Pflegefachassistentenkräfte, als auch Personen mit der "alten" abgeschlossenen Pflegehelfer- und Pflegeassistentenausbildungen.

Beschäftigt sind alle Pflegekräfte, die als Arbeitnehmer (m/w/d) inklusive geringfügig Beschäftigte in der Einrichtung tätig sind. Dabei werden Pflegekräfte mit unbezahlten Fehlzeiten (z. B. Elternzeit, Mutterschutz, Freistellungen, Erkrankung ohne Lohnfortzahlung) am Stichtag nicht mitgerechnet. Ebenso nicht mitgerechnet werden Pflegefachkräfte nach § 8 Abs. 6 SGB XI (sogenannte Spahn-Kräfte) und Pflegefachkräfte nach § 132g SGB V (Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase).

2. Prozentualer Einsatz im SGB XI Bereich

Die Angabe dient als „Hilfsgröße“ zur Ermittlung der unter 3. anzugebene Anzahl der Pflegekräfte, jedoch nur der Teil, der SGB XI Leistungen erbringt. Durch die prozentuelle Angabe wird die Anzahl der Pflegekräfte unter 3. automatisch befüllt.

Alternativ kann auch die Anzahl (Angabe in Vollzeitäquivalenten) unter Punkt 3 eingetragen werden. Die prozentuale Angabe wird dann aus dieser Angabe errechnet und automatisch befüllt.

Ambulante Pflegeeinrichtung

3. Anzahl der Pflegekräfte zum 15.12.2025 in Vollzeitäquivalenten, jedoch nur der Teil, der SGB XI Leistungen erbringt

Die Zahl wird grundsätzlich wie in dem vorhergehenden Punkt (1.) beschrieben ermittelt. Der Unterschied besteht nur darin, dass hier lediglich die Pflegekräfte dargestellt werden sollen, die SGB XI Leistungen erbringen. Wenn hierzu keine genaueren Informationen vorliegen ist die Zahl zu schätzen.

4. Summe der im Jahr 2025 abgerechneten Punkte nach SGB XI

Hier tragen Sie bitte die Summe aller im Jahr 2025 abgerechneten Punkte aus SGB XI Leistungen ein. Dies beinhaltet alle Leistungen, bei denen in den Leistungskomplexen Punkte hinterlegt sind (Leistungen nach §36 und §37,3). Leistungen ohne Punkte sind nicht einzutragen.

Hinweis: Da die abgefragten Punkte aus der Datenmeldung als Plangröße für die Umlageermittlung für das Folgejahr (2027) herangezogen wird, können Sie im Einzelfall auch einen Schätzwert oder hochgerechneten Wert angeben.

Dies betrifft vor allem Einrichtungen, die in 2025 oder erst in 2026 neu gestartet sind (zur Vermeidung hoher Nachforderungssummen über die Abrechnungsmeldung in den Folgejahren), sowie zukünftige dauerhafte und signifikante Änderungen in der Unternehmensstruktur (z.B. Zusammenschluss von Einrichtungen)

Sie können die Eingaben jederzeit unten rechts speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Die Daten werden dann jedoch nicht an den Ausbildungsfonds gesandt. Ihr Meldestatus ist dann „in Bearbeitung“ und noch nicht final versendet.

Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft

durchschnittlicher Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag einer examinierten Pflegefachkraft *

In dieses Feld tragen Sie bitte die voraussichtlichen jährlichen und durchschnittlichen Arbeitgeberbruttoperonalkosten einer examinierten Vollkraft für das Jahr **2027** ein. Die Angabe wird benötigt, damit der AFSH die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ermitteln kann. Dabei sind im

Ambulante Pflegeeinrichtung

Verhältnis 14 zu 1 die Kosten einer voll ausgebildeten Pflegekraft auf die auszahlende Ausgleichsvergütung anzurechnen (§27 PfIBG). Die Anrechnung erfolgt jedoch erst ab dem zweiten Lehrjahr.

Anzugeben sind die Arbeitgeberbruttopersonalkosten für eine durchschnittliche examinierte Pflegekraft pro Jahr. Liegen hierzu keine Daten vor, sollten die in Ihrem Unternehmen üblichen Kosten für eine examinierte Pflegekraft, 35 Jahre alt, verheiratet und zwei Kinder eingetragen werden.

Ausgleichszuweisung

Hierbei geht es um die Auszubildenden, die prospektiv **im Jahr 2027** in Ihrer Einrichtung die Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/-frau (3 Jahre) bzw. in der 2. Abfrage zur **(NEU)** Pflegefachassistenz (1,5 Jahre) **beginnen**.

Die Ausbildung zur Pflegefachassistenz ist die neu generalisierte Ausbildung, welche ab 2027 angeboten werden kann und u.a. die alten Ausbildungen zur Pflegehelfer:innen (1-jährige Ausbildung) und Pflegeassistent:innen (2-jährige Ausbildung) ablöst. Sollten in 2027 (Übergangsfrist) noch Ausbildungen in der „alten Variante“ durchgeführt werden, erfolgt für diese Auszubildende keine Finanzierung über den Ausbildungsfonds.

Ausgleichszuweisungen

Planen Sie im Jahr 2027 Azubis in der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachkraft (3 Jahre)? *

Ja Nein

Ausbildungsjahr 1: jährliche Ausbildungsvergütung/Azubi (EUR) *

Ausbildungsjahr 1: Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi (EUR) *

Ambulante Pflegeeinrichtung

Planen Sie im Jahr 2027 Azubis in der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachassistenz (1,5 Jahre)? *

Ja Nein

Ausbildungsjahr 1: jährliche Ausbildungsvergütung/Azubi (EUR) *

Ausbildungsjahr 1: Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi (EUR) *

Wenn Sie im kommenden Jahr neue Auszubildende planen, klicken Sie „Ja“. Sie sollten diese Frage auch mit „Ja“ beantworten, wenn Sie noch nicht sicher sind, ob Sie im kommenden Jahr ausbilden werden. Der Ausbildungsfonds stellt dann die Mittel hierfür bereit. Es entsteht dadurch für Sie keine Verpflichtung, Ausbildung zu betreiben.

Im **ersten Feld** geben Sie bitte die für das erste Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene durchschnittliche jährliche **Ausbildungsvergütung** pro Azubi inkl. Sonderzahlungen und angenommener Tarifsteigerungen an (ohne Lohnnebenkosten).

Im **zweiten Feld** geben Sie bitte den Jahres-**Arbeitgeberbruttobetrag** der im dritten Feld angegebenen vertraglich vorgesehenen durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung pro Azubi an (für das jeweilige Ausbildungsjahr).

Folgende Lohnnebenkosten sind zu berücksichtigen:

- Arbeitgeber (AG)-Beitrag Rentenversicherung
- AG-Beitrag Arbeitslosenversicherung
- AG-Beitrag Krankenversicherung (inkl. hälftigen Zusatzbeitrag)
- AG-Beitrag Pflegeversicherung
- Umlage Unfallversicherung
- Ggf. Umlage U1 Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall
- Ggf. Umlage U2 Mutterschaftsaufwendungen
- Ggf. Umlage U Insolvenzgeldumlage
- Ggf. Betriebliche Altersvorsorge
- Ggf. Vermögenswirksame Leistungen

Ambulante Pflegeeinrichtung

Voraussichtliche Anzahl Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2027

Bitte geben Sie jeweils an, wie viele Azubis voraussichtlich im 1. Ausbildungsjahr zu einem bestimmten Ausbildungsbeginn (Datum) beginnen.

Für jedes Startdatum, an dem Azubis im 1. Ausbildungsjahr geplant sind, ist eine Zeile anzulegen. Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginn sind also mehrere Zeilen zu befüllen.

Ausbildungsjahr	Ausbildungsbeginn	Anzahl Azubis	
<input type="text" value="1"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="button" value="+"/>

Anzahl Pflegefachassistenten im 1. Ausbildungsjahr 2027

Bitte geben Sie jeweils an, wie viele Azubis voraussichtlich im 1. Ausbildungsjahr zu einem bestimmten Ausbildungsbeginn (Datum) beginnen.

Für jedes Startdatum, an dem Azubis im 1. Ausbildungsjahr geplant sind, ist eine Zeile anzulegen. Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginn sind also mehrere Zeilen zu befüllen.

Ausbildungsjahr	Ausbildungsbeginn	Anzahl Azubis	
<input type="text" value="1"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="button" value="+"/>

Wenn Sie Auszubildende zu unterschiedlichen Startterminen (Ausbildungsbeginn) planen, nutzen Sie bitte den „blauen Plus-Button“ um weitere Zeilen hinzuzufügen und die unterschiedlichen Ausbildungsbeginne hinterlegen zu können.

Sie können die Eingaben jederzeit unten rechts speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Die Daten werden dann jedoch nicht an den Ausbildungsfonds gesandt. Ihr Meldestatus ist dann in Bearbeitung und noch nicht final versendet.

Wichtig: Die Datenmeldung ist erst dann abgeschlossen, wenn Sie auf Versenden klicken!

Ambulante Pflegeeinrichtung

Spitzabrechnung (Abrechnung Umlage)

Die Meldung zur Abrechnung des Vorjahres (2025) dient zur Ermittlung des Ausgleichs von gezahlter Umlage und der zur Refinanzierung abgerechneter Einnahmen aus den Ausbildungszuschlägen.

Um die Summe der Einnahmen aus den abgerechneten Ausbildungszuschlägen zu ermitteln tragen Sie bitte die Anzahl der abgerechneten Punkte nach SGB XI (betrifft Leistungskomplexe nach §36 und §37,3) des Jahres 2025 in das Pflichtfeld welches durch ein rotes Sternchen gekennzeichnet ist, ein.

Einige Abrechnungssoftwareanbieter (u.a. Curasoft) stellen bereits zuverlässige separate Zuschlagsauswertungen zur Verfügung, in denen die Einnahmen aus den Ausbildungszuschlägen nach PflBG in € ausgewertet werden. In diesen Fällen können Sie auch die Einnahmen durch den Landeseinheitlichen Ausbildungszuschlag je Punkt (0,00362) teilen um die entsprechenden rückgerechneten Punkte zu hinterlegen.

Anschließend wird das Feld Summe abgerechneter Ausbildungszuschläge (in €), durch Multiplikation mit dem Landesweit einheitlichen Zuschlag/Punkt befüllt.

Summe abgerechnete Punkte nach SGB XI im Jahr 2025 *

Landeseinheitlicher Ausbildungszuschlag lt. Ergänzungsvereinbarung zur Vergütungsvereinbarung im Jahr 2025

Summe abgerechneter Ausbildungszuschlag im Jahr 2025 *

*Hinweis: Sie können den errechneten Betrag ändern, wenn Ihre tatsächlichen Einnahmen davon abweichen. Dann ist eine Begründung erforderlich im Feld **Anmerkungen** am Ende der Meldung.*

Das Feld Umlagebetrag für das Jahr 2025 ist bereits durch den individuell festgesetzten Umlagebetrag befüllt und ist nicht änderbar.

Ambulante Pflegeeinrichtung

Anschließend wird der Differenzbetrag aus der festgesetzten Umlage und den Einnahmen aus den abgerechneten Zuschlägen (dargestellt als Refinanzierungsbetrag) ebenfalls automatisch errechnet.

Um die Meldung zur Abrechnung abzuschließen, müssen Sie die eingegebenen und ermittelten Daten speichern. Anschließend laden Sie bitte einen geeigneten Nachweis über den „Upload-Button“ hoch, um die Meldung abschließend zu versenden. Geeignete Nachweise können sowohl Statistiken zu den abgerechneten Punkten nach SGB XI sein, als auch Statistiken zu den Einnahmen aus den Ausbildungszuschlägen bzw. zugehörige Ertragskonten. Alternativ können Sie auch ein Bestätigungsformular des Jahresabschlussprüfers/Steuerberaters (wenn es bereits vorliegen sollte) als Nachweis/Bestätigung hochladen

Umlagebetrag für das Jahr 2025

6.965,64 €

Differenzbetrag

0,00 €

Anmerkung

Nachweis durch Upload einer der Angaben zu Grunde liegenden Statistikauswertung/Kontenauswertung

Bitte laden Sie zum Nachweis der Summe der Einnahmen aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen im Finanzierungsjahr 2025 eine geeignete Statistikauswertung/Kontenauswertung o.ä. hoch.
Sollte Ihnen eine Bestätigung der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater auch bereits vorliegen, ist diese ebenfalls mit beizufügen.

Nachweis durch Upload einer der Angaben zu Grunde liegenden Statistikauswertung/Kontenauswertung*

+ Upload

↩ Versenden

✕ Abbrechen

✓ Speichern